

EMPFEHLUNG

verabschiedet am **18.01.2012**
von SBBK Vorstand

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission

Finanzen

Thema

Zuständiger Kanton für Repetenten ohne Lehrvertrag

Rechtliche Grundlagen

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006

Kontext

Repetenten ohne Lehrvertrag fallen aufgrund des fehlenden Lehrvertrags nicht in den Regelungsbereich der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV). Alle Fälle, die in der BFSV nicht explizit geregelt sind, werden dem Wohnortkanton zugeordnet. Repetenten ohne Lehrvertrag fallen somit in den Zuständigkeitsbereich des Wohnortkantons.

Lernende mit Lehrvertrag fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich des Lehrortkantons bei einer dualen Lehre oder in den Zuständigkeitsbereich des Wohnortkantons bei einer schulisch organisierten Grundbildung (Art. 4 BFSV).

Bei Repetenten ohne Lehrvertrag, welche eine duale Lehre absolviert haben, muss für ein zusätzliches Jahr die Administration vom Lehrortskanton in den Wohnortkanton gewechselt werden. Dieser Aufwand ist unverhältnismässig und macht auch keinen Sinn, da der Wohnortkanton keine Abschlüsse wie das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest ausstellen kann.

Da nur jene Repetenten von dieser Regel betroffen sind, die nicht in ihrem Wohnortkanton eine Lehre absolviert haben, ist die Anzahl der relevanten Fälle sehr klein. Die finanziellen Umverlagerungen zwischen den Kantonen fallen kaum ins Gewicht.

Aufgrund dieser Überlegungen haben sich die Zentralschweizer Kantone (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG) auf das Lehrortsprinzip bei Repetenten ohne Lehrvertrag geeinigt. Die SBBK empfiehlt den restlichen Kantonen, für diese Fälle ebenfalls das Lehrortsprinzip anzuwenden.

Empfehlung

Für Repetenten ohne Lehrvertrag ist der Lehrortskanton sowohl administrativ wie auch finanziell zuständig.

Anhang

-

Auskunft

Sekretariat der SBBK-Kommission Finanzen
Frau Carla Gasser: Tel. 031 309 51 56 / E-Mail: gasser(at)edk.ch